

**MOTION** von Regine Aepli Wartmann (SP, Zürich) und Mitunterzeichnende  
betreffend Offenlegung von Interessenbindungen nebenamtlicher Richter und  
Richterinnen sowie Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen

---

Der Regierungsrat wird ersucht,

die einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen dahingehend abzuändern bzw. dem Kantonsrat entsprechend Antrag zu stellen, dass nicht vom Volk gewählte, nebenamtliche Richter/innen und Ersatzrichter/innen sowie - Kandidaten/innen ihr Wahlorgan im Sinne von § 5a Abs. I Kantonsratsgesetz schriftlich über ihre Interessenbindungen unterrichten müssen.

Regine Aepli Wartmann

Max Moser Dr.  
Dr. Thomas Huonker  
Dr. Kurt Sintzel  
Ernst Wohlwend  
Dr. Jörg Rappold

Dr. Lukas Briner  
Markus Kägi  
Daniel Vischer  
Susanne Huggel-Neuenschwander  
Ulrich Welti

Begründung:

Die Beamtenverordnung und die Vollziehungsverordnung zur BVO verpflichten Beamte, ihre vorgesetzte Behörde um Erteilung einer Bewilligung für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder für die Übernahme eines Mandates als Mitglied einer Behörde oder eines öffentlichen Amtes zu ersuchen.

Damit soll einerseits sichergestellt werden, dass der Arbeitseinsatz des/der Betroffenen gewährleistet bleibt und keine lukrativen Nebeneinkünfte erzielt werden. Andererseits will man damit Transparenz schaffen und verhindern, dass Staatsbeamte/innen Beschäftigungen nachgehen, die mit dem öffentlichen Interesse unvereinbar sind oder dem Ansehen der Verwaltung schaden. Die vorgesetzte Behörde kann daher die Erteilung einer Bewilligung von Bedingungen abhängig machen und mit Auflagen versehen.

Die Zürcher Gerichtsorganisation sieht vor, dass neben vollamtlichen auch nebenamtliche Richter/innen sowie Ersatzleute in ein Gericht gewählt werden können. Die Gerichte sollen nicht ausschliesslich mit vollamtlichen Berufsrichter/innen besetzt sein. Man erhofft sich davon mehr Nähe zwischen den sogenannten Rechtsunterworfenen und der Justiz. Dieser Zweck kann aber nur erfüllt werden, wenn die nebenamtlichen Richter/innen nicht nur vor ihrer Wahl bzw. Wiederwahl, sondern auch während der Amtsperiode über ihre andern Tätigkeiten umfassend Aufschluss geben. Sind sie dazu nicht verpflichtet, besteht die Gefahr, dass allfällige Interessengegensätze bei der Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit nicht geprüft werden können, oder dass sie Beschäftigungen nachgehen, die dem Ansehen der Justiz abträglich sind.